

# RS Vwgh 1994/10/21 94/11/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

AVG §62 Abs1;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

ZustG §4;

ZustG §5 Abs1;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 21.10.1994 94/11/0195, 94/11/0196

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/11/0194 94/11/0193

## Rechtssatz

Spricht ein Berufungsbescheid zwar nur über die Berufung eines Berufungswerbers ab, ist er aber nach der Zustellverfügung auch

an einen anderen Berufungswerber gerichtet, so wird er auch

letzterem gegenüber erlassen.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten Bescheidcharakter Bescheidbegriff Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Person des Bescheidadressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110192.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)